



## Depotvertrag betr. treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen

(nachfolgend **Vereinbarung**)

zwischen

**SIX SIS AG**

Baslerstrasse 100  
4600 Olten  
(UID: CHE-106.842.854)

(nachfolgend **SIX SIS**)

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(UID: CHE-\_\_\_\_.-\_\_\_\_.-\_\_\_\_)

(nachfolgend **Teilnehmer**)

SIX SIS und der Teilnehmer werden einzeln als «**Partei**» und gemeinsam als die «**Parteien**» bezeichnet.



<b>Präambel.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Definitionen.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Depotverwahrung .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Verwahrung und Verwaltung der verwalteten Register-Schuldbriefe.....</b>	<b>3</b>
<b>4. Übertragung der verwalteten Register-Schuldbriefe.....</b>	<b>3</b>
<b>5. Depotauszug .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Sorgfalt und Haftung .....</b>	<b>4</b>
<b>7. Weitere Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
<b>8. Rechtswahl und Gerichtsstand .....</b>	<b>5</b>
<b>9. Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile.....</b>	<b>5</b>

## Präambel

---

Diese Vereinbarung bildet Anhang G zum Teilnehmervertrag betr. treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen.

## 1. Definitionen

---

Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders definiert, kommt den hier verwendeten definierten Begriffen diejenige Bedeutung zu, die ihnen im Teilnehmervertrag (in seiner jeweils aktuellen und gültigen Fassung) zugewiesen ist, einschliesslich einer allfälligen dort vorgesehenen Verweisung auf weitere Dokumente.

**Teilnehmervertrag** bedeutet der Teilnehmervertrag betreffend treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen (in der jeweils gültigen Fassung).

## 2. Depotverwahrung

---

Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Verwalteten Register-Schuldbriefe von SIX SIS verwahrt und verwaltet werden und schliessen hierzu diesen Depotvertrag.

SIX SIS verpflichtet sich, die Verwalteten Register-Schuldbriefe gemäss den Bestimmungen des Teilnehmervertrages in ein auf den Depotinhaber lautendes Register-Schuldbrief-Depot einzubuchen und alle internen Verzeichnisse, Aufzeichnungen, Datenbanken und Systeme in einer Art und Weise zu führen, die es erlaubt, die Register-Schuldbriefe jederzeit unzweifelhaft als im Auftrag und für Rechnung des Depotinhaber gehaltene Register-Schuldbriefe zu identifizieren.

## 3. Verwahrung und Verwaltung der verwalteten Register-Schuldbriefe

---

SIX SIS verpflichtet sich zur sicheren Verwahrung der Verwalteten Register-Schuldbriefe gemäss dieser Vereinbarung und nach Massgabe des Teilnehmervertrages.

SIX SIS verpflichtet sich weiter zur Verwaltung der Verwalteten Register-Schuldbriefe gemäss dieser Vereinbarung und nach Massgabe des Teilnehmervertrages. Sie unternimmt Verwaltungshandlungen mit Bezug auf die Verwalteten Register-Schuldbriefe ausschliesslich, soweit sie nach Massgabe des Teilnehmervertrages dazu berechtigt oder verpflichtet ist. SIX SIS verpflichtet sich, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Teilnehmers keine weiteren Verwaltungshandlungen mit Bezug auf die Verwalteten Register-Schuldbriefe vorzunehmen.

## 4. Übertragung der verwalteten Register-Schuldbriefe

---

SIX SIS verpflichtet sich jederzeit (i) nach Erhalt der Weisung zur Eintragung im Grundbuch, die darin bezeichneten Verwalteten Register-Schuldbriefe unmittelbar auf den Depotinhaber oder einen Dritten zu übertragen oder (ii) nach Erhalt der Übertragungsanweisung die Berechtigung an den darin bezeichneten Verwalteten Register-Schuldbriefen an einen anderen Systemteilnehmer zu übertragen. Die Modalitäten der Übertragung von Verwalteten Register-Schuldbriefen bzw. der Berechtigung an Verwalteten Register-Schuldbriefen richten sich nach den Bestimmungen von Ziff. 3.2 bzw. 5.1.1 des Teilnehmervertrages.

## 5. Depotauszug

---

SIX SIS verpflichtet sich, dem Depotinhaber zu bestimmten im Teilnehmervertrag näher umschriebenen Zeiten einen Depotauszug zur Verfügung zu stellen. Inhalt und Zustellung des Depotauszuges richten sich nach dem Teilnehmervertrag.

## 6. Sorgfalt und Haftung

---

SIX SIS hat ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu erfüllen. SIX SIS verpflichtet sich, dem Depotinhaber jeglichen Schaden, Auslagen oder Kosten zu ersetzen, welche diesem aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichterfüllung, nicht gehörigen Erfüllung oder verspäteten Erfüllung einer Verpflichtung unter dieser Vereinbarung oder einer vom Teilnehmer gehörig erteilten Weisung seitens SIX SIS erwachsen, einschliesslich Anwalts-, Gerichts- und sonstigen Kosten und Auslagen jeder Art, welche dem Depotinhaber aus der Durchsetzung dieser Vereinbarung erwachsen. Im Rahmen des gesetzlich Erlaubten schliesst SIX SIS jegliche Haftung für allfällige vom Depotinhaber erlittene indirekte (mittelbare) Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn, sowie sonstige Folgeschäden aus.

## 7. Weitere Bestimmungen

---

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung unverändert in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich zulässig.

SIX SIS kann nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Teilnehmers ihre vertraglichen Pflichten unter dieser Vereinbarung an einen Dritten übertragen oder delegieren. Dabei hat sie dafür besorgt zu sein, dass alle anwendbaren Bestimmungen über Datenschutz und das Bankgeheimnis (Art. 47 BankG) sowie die Vorschriften dieser Vereinbarung eingehalten werden. Eine Übertragung oder Delegation der Führung des Register-Schuldbrief-Depots und/oder der treuhänderischen Verwaltung von Register-Schuldbriefen gemäss Ziff. 2 und 3 an einen Dritten erfordert überdies, dass es sich beim Unterbeauftragten um eine regulierte schweizerische Bank oder einen regulierten schweizerischen Effekthändler handelt.

Die Parteien verpflichten sich, die Bedingungen und den Wortlaut dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich weiter, Dritten (ausser Aufsichtsbehörden und Prüfstellen) keine Informationen zukommen zu lassen, ausser dies sei notwendig oder gesetzlich oder gemäss den anwendbaren Börsenregeln vorgesehen, erweise sich im Zusammenhang mit regulatorischen oder gerichtlichen Verfahren oder Verhandlungen über Unternehmensübernahmen oder ähnlichen Transaktionen oder Transaktionen zur Refinanzierung (einschliesslich Covered Bonds oder Verbriefungen) als notwendig oder nützlich, oder beide Parteien erklären sich damit einverstanden. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäss Ziff. 9 des Teilnehmervertrages.

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (oder späteren Änderungen desselben), einschliesslich Streitigkeiten über das Zustandekommen dieser Vereinbarung, seine Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist die Stadt Zürich, Schweiz.



## 8. Rechtswahl und Gerichtsstand

---

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (oder späteren Änderungen desselben), einschliesslich Streitigkeiten über das Zustandekommen dieser Vereinbarung, seine Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist die Stadt Zürich, Schweiz.

## 9. Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile

---

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

---

Olten,  
**SIX SIS AG**

---

Beate Riedel  
Head Nominee Operations